

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/361 vom 15. Mai 2012**

Sg Versicherungsgericht, 2012-05-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2010\\_361](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_361)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/361 du 15 mai 2012

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/361 del 15 maggio 2012

## **Regeste**

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Anspruch auf Erlass einer Verfügung betreffend Taggeld, nachdem eine wiedererwägungsweise ergangene Neuordnung der Sache auf Beschwerde hin widerrufen und in der Folge nicht mehr ersetzt worden war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. Mai 2012, IV 2010/361).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde ist im September 2010 erhoben worden. Massgebend ist daher die damalige Rechtslage.

### **E. 2**

Die Beschwerde richtet sich im Hauptstandpunkt nicht gegen eine Verfügung. Mit ihr wird zunächst der Erlass einer Verfügung beantragt. Nach Art. 56 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung (oder keinen Einspracheentscheid) erlässt. - In der Beschwerde wird geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin habe eine Verfügung (unter Hinweis auf die rechtskräftige Mitteilung vom 11. Juni 2008) verweigert (und das Begehren stattdessen als Wiedererwägungsgesuch behandelt), während die Beschwerdeführerin aber im Sommer 2009 durchaus noch Anspruch auf Erlass einer Verfügung gehabt habe.

### **E. 3**

3.1 Die Beschwerdegegnerin hatte der Beschwerdeführerin am 11. Juni 2008 in Form einer Mitteilung berufliche Massnahmen für die Zeit vom 14. September 2007 bis 30. April 2009 zugesprochen. Darin waren die Ausbildungskosten und die Eingliederungstage detailliert aufgelistet gewesen. Es war vermerkt worden, dass eine separate Verfügung über das Taggeld an den Eingliederungstagen ergehen werde. Die Beschwerdeführerin könne schriftlich eine beschwerdefähige Verfügung verlangen (mit kurzer Begründung). Die Beschwerdegegnerin hat für die beantragten Massnahmen Kostengutsprache geleistet und durfte dies wohl im formlosen Verfahren tun (in der Annahme, dem Antrag der Beschwerdeführerin vollumfänglich zu entsprechen; vgl. Art. 58 IVG i.V.m. Art. 74 ter lit. b IVV). - Die Taggeld-Verfügungen (Anspruch pro Tag) ergingen am 1. Oktober 2008.

3.2 In zwei Schreiben vom 8. April 2009 hat die Beschwerdeführerin unter anderem berichtet, sie habe die Umschulung abgeschlossen (W.\_\_\_\_, Y.\_\_\_\_ I und II und Z.\_\_\_\_ II). Y.\_\_\_\_ III sei dieses Jahr nicht im Angebot. Sie ersuchte um Prüfung der offenen Schul- und Materialrechnung für die Kurse W.\_\_\_\_ (wohl: X.\_\_\_\_-Kurse).

3.3 Die Eingliederungsverantwortliche nahm gemäss ihrem Schlussbericht vom 4. Mai 2009 zur Kenntnis, dass einige der bewilligten Kurse nicht stattgefunden hätten und einige von der

Beschwerdeführerin inhaltlich anders belegt worden seien. Die Beschwerdegegnerin entschied in der Folge, im Rahmen der in der Mitteilung vom 11. Juni 2008 festgelegten Kosten die neu dazugekommenen Kurse und das Kursmaterial zu übernehmen. In der E-Mail vom 4. Mai 2009 teilte sie der Beschwerdeführerin mit, es sei intern geklärt worden, welche Rechnungen übernommen werden könnten. Es seien dies jene für alle Kurs- und Materialkosten mit Ausnahme der Kosten für den Kurs "X.\_\_\_\_ Berater", insgesamt also Fr. 9'762.10. Zusammen mit den bereits geleisteten Zahlungen sei damit das Total der Umschulungskosten gemäss der Mitteilung vom 11. Juni 2008 ausgeschöpft.

3.4 Auch wenn sich die Beschwerdegegnerin auf den Rahmen der Mitteilung vom 11. Juni 2008 berief, ist festzuhalten, dass sie sich inhaltlich auf eine Prüfung der nachträglich angezeigten Unterschiede (Wegfall des Kurses Y.\_\_\_\_ III, Dazukommen der X.\_\_\_\_-Kurse) im Sachverhalt, der Gegenstand ihrer ursprünglichen Anordnung gebildet hat, eingelassen hat. Sie hat die (wohl im Sinn einer Austauschbefugnis) neu als berufliche Vorkehren geltend gemachten Kurse gewertet und einen davon offenbar als ungeeignet oder unverhältnismässig, jedenfalls als nicht übernahmefähig, betrachtet. Sie hat sich auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob die neu beantragten Kurse einen Taggeldanspruch auslösen könnten. Gemäss ihrem Schreiben vom 19. Juni 2009 hat sie geprüft, wann die neu gemeldeten Kurse stattgefunden haben und ob bzw. inwiefern es sich um zusammenhängende Tage gehandelt habe. Sie lehnte in diesem Schreiben einen Taggeldanspruch für die X.\_\_\_\_-Kurstage ab. Es ist bei dieser Sachlage davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin die offenbar im Rahmen eines Gesprächs mit der Eingliederungsverantwortlichen von ca. Anfang April 2009 (vgl. act. 56-1) vorgenommene nachträgliche Meldung der Beschwerdeführerin demnach als Wiedererwägungsgesuch erkannt hat und im Sinn von Art. 53 Abs. 2 ATSG auf ihre Mitteilung vom 11. Juni 2008 zurückgekommen ist, weil sich diese Anordnung angesichts des tatsächlichen Sachverhalts nachträglich als (zweifelloso) unrichtig erwies. Sie hat entsprechende Sachverhaltsabklärungen getroffen und hat das Wiedererwägungsverfahren damit an die Hand genommen (d.h. sie ist auf das Gesuch eingetreten) und sie hat damit die Mitteilung vom 11. Juni 2008 widerrufen. Dass die Verwaltung weder vom Betroffenen noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung verhalten werden kann, weil das Zurückkommen auf formell rechtskräftige Verfügungen (oder Einspracheentscheide) beim Fehlen eigentlicher Revisionsgründe (d.h. aufgrund einer blossen Wiedererwägung) nach Lehre und Rechtsprechung im Ermessen des Versicherungsträgers liegt (vgl. Bundesgerichtsentscheid i/S N. vom 28. März 2011, 8C\_610/10; BGE 133 V 50 E. 4.2.1), ist daher vorliegend nicht von Bedeutung.

3.5 In der Mitteilung vom 19. Juni 2009 hat die Beschwerdegegnerin in der Folge erklärt, die Kurskosten mit Ausnahme der einen Rechnung zu übernehmen, aber keine Taggelder auszurichten. Am 28. Juli 2009 verfügte sie schliesslich - nebst dem Abschluss der beruflichen Massnahmen - entsprechend. Mit dieser Verfügung hat die Beschwerdegegnerin nach der Aktenlage somit (unter stillschweigender Bejahung der Voraussetzungen) eine Wiedererwägung ihrer Anordnung vom 11. Juni 2008 vorgenommen und (als integralen Ersatz dieser Mitteilung) einen neuen, von der ursprünglichen Verfügung teilweise (namentlich in Bezug auf die Y.\_\_\_\_ III- und die X.\_\_\_\_-Kurse und die damit zusammenhängenden Folgen) abweichenden Sachentscheid getroffen.

3.6 Am 10. September 2009 liess die Beschwerdeführerin unter anderem beantragen, dieser Entscheid sei nochmals zu prüfen. Sie liess demnach ein Wiedererwägungsgesuch betreffend die Verfügung vom 28. Juli 2009 stellen. - Auf Beschwerde vom 14. September 2009 gegen diese Verfügung hin (unter anderem mit dem

Eventualantrag, weitere Eingliederungsmassnahmen durchzuführen), kam es indessen zu einem (integralen) Widerruf der Verfügung vom 28. Juli 2009. - Auf das Wiedererwägungsgesuch vom 10. September 2009 trat die Beschwerdegegnerin mit Mitteilung vom 2. Dezember 2009 nicht ein, was angesichts der bereits erfolgten gänzlichen Aufhebung der betroffenen Verfügung ohne Bedeutung war. 3.7 Nach dem Widerruf der Verfügung vom 28. Juli 2009 am 6. Oktober 2009 hat die Beschwerdegegnerin intern einen Berufsberatungsauftrag erteilt, also das Verfahren betreffend (weitere) berufliche Massnahmen fortgeführt. Über den weiteren Gegenstand der Verfügung vom 28. Juli 2009, nämlich den Ersatz der Mitteilung vom 11. Juni 2008, hat sie nicht mehr neu verfügt. Damit fehlt eine die Mitteilung vom 11. Juni 2008 (berufliche Massnahmen vom 14. September 2007 bis 30. April 2009 samt Taggeld) unter Berücksichtigung des erfolgten Kurs-Austausches (Wegfall von Kurstagen und Kurskosten; stattdessen andere Kurstage, andere Kurskosten) ersetzende Verfügung. 3.8 Mit der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde wird (einzig) beantragt, die Beschwerdegegnerin anzuweisen, eine Verfügung zum Taggeldanspruch während der Umschulungszeit vom 14. September 2007 bis zum 30. April 2009 zu erlassen. Da eine solche Verfügung nach dem Dargelegten fehlt, wird die Beschwerdegegnerin über den Taggeldanspruch während der gemäss den neuen Gegebenheiten betroffenen Umschulungszeit (d.h. ab März 2007) noch verfügungsweise zu befinden haben. Auch die (zunächst wie die Mitteilung vom 11. Juni 2008 formell rechtskräftig gewordenen) Verfügungen vom 1. Oktober 2008 sind daher zu ersetzen, stehen sie doch, was den Zeitraum des Taggeldanspruchs betrifft, in vollständiger Abhängigkeit von der Mitteilung vom 11. Juni 2008 bzw. von der am Ende aufgehobenen Wiedererwägungsverfügung vom 28. Juli 2009. Ihr Gegenstand bildete die Taggeldhöhe; darüber hinaus (für den zeitlichen Aspekt) übernehmen sie ohne eigene Rechtsgestaltung die Anordnung der Mitteilung vom 11. Juni 2008 über die Umschulung (Ziff. 5 der Mitteilung). Die Verfügungen hingen diesbezüglich so eng mit der Mitteilung vom 11. Juni 2008 bzw. der Wiedererwägung vom 28. Juli 2009 zusammen, dass von einer einheitlichen Anordnung auszugehen ist.

#### **E. 4**

4.1 Im Sinn der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde demnach insofern gutzuheissen, als die Beschwerdegegnerin anzuweisen ist, über den Taggeldanspruch der Beschwerdeführerin während der Eingliederungszeit im Sinn der Erwägungen zu verfügen.

4.2 Angesichts des Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1 bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Eine Entscheidegebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten.

4.3 Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Der Bedeutung der Streitsache und dem Aufwand angemessen erscheint angesichts des beschränkten Gegenstands, (nach der im früheren IV-Gerichtsverfahren erwirkten Aufhebung der Verfügung vom 28. Juli 2009) den Erlass einer Verfügung zu erwirken, eine leicht unterdurchschnittliche Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer). Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Beschwerde wird insofern gutgeheissen, als die Beschwerdegegnerin angewiesen wird, über den Taggeldanspruch der

Beschwerdeführerin während der Eingliederungszeit im Sinn der Erwägungen zu verfügen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. 3. Der Beschwerdeführerin wird der Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.